ZIVILRECHT

Problem: Kein Widerrufsrecht des Bürgen gem. § 312g BGB

Einordnung: Allgemeines Schuldrecht, Bürgschaftsrecht

BGH, Urteil vom 22.09.2020
XI ZR 219/19 (leicht abgewandelt)

EINLEITUNG

Mit der vorliegenden Entscheidung beendet der BGH eine jahrzehntelange Diskussion mit einem Machtwort. Aufgrund der Neuregelung des § 312 I BGB steht Bürgen kein Widerrufsrecht gem. §§ 312, 312g BGB mehr zu. Die Vorinstanz, das OLG Hamburg, war in seiner Entscheidung vom 26.04.2019, 13 U 51/18, noch der bisherigen Rechtsprechung zu § 312 I 1 Nr. 1 BGB in der Fassung bis zum 12.06.2014 gefolgt und hatte dem Bürgen ein Widerrufsrecht zuerkannt.

LEITSATZ

Ein Bürge hat kein Widerrufsrecht gemäß § 312g BGB (Abgrenzung zu Senat, Urteil vom 9. März 1993 - XI ZR 179/92).

SACHVERHALT

K ist eine Bank. Sie räumte der S-GmbH (S) mit Vertrag vom 22.12.2015 einen Kontokorrentkredit über 300.000 € zu einem Zinssatz von 7,5% per annum ein. B war geschäftsführender Alleingesellschafter der S und übernahm zugunsten der K eine selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von 170.000 €, die sämtliche Ansprüche aus dem Kreditvertrag sicherte. Die Bürgschaftserklärung gab B in Anwesenheit eines Mitarbeiters der K am 22.12.2015 in den Geschäftsräumen der S schriftlich ab. Über ein Widerrufsrecht wurde er nicht belehrt. Nachdem ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der S gestellt worden war, kündigte K den Kontokorrentkredit mit Schreiben vom 26.04.2016 fristlos und stellte einen Saldo in Höhe von 295.779,65 € zur Rückzahlung fällig. Mit Schreiben vom 01.06.2016 forderte sie B zur Zahlung des Höchstbetrages von 170.000 € bis zum 29.06.2016 auf. B erklärte mit dem K zugegangenen Schreiben vom 21.09.2016 den Widerruf seiner auf Abschluss des Bürgschaftsvertrages vom 22.12.2015 gerichteten Willenserklärung. Zu Recht?

Anders als im Originalfall beschränken wir hier die Forderung auf 170.000 €. Diese Darstellung erfolgt aus didaktischen Gründen, um den Blick auf die entscheidenden Probleme des Falles beim Widerrufsrecht zu lenken.

Lassen Sie sich auch nicht durch Ihr erworbenes Wissen ablenken! Es gibt keinen Hinweis darauf, ob B die Erklärung innerhalb eines Formularvertrages abgab und damit die AGB-Regelungen der §§ 305c, 307 I BGB überhaupt greifen. Die Probleme des Falles liegen beim Widerruf.

LÖSUNG

A. Ansprüche der K gegen B auf Zahlung von 170.000 € aus der Bürgschaft gem. § 765 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 170.000 € aus der Bürgschaftsverpflichtung gem. § 765 I BGB haben.

Es ist selbstverständlich möglich, die Hauptverbindlichkeit im Obersatz mitzuzitieren. Dies unterstreicht die Akzessorietät der Bürgschaft, ihren Charakter als „angelehnte Schuld". Gleichwohl handelt es sich um eine eigenständige Verbindlichkeit. Man kann nach Wahl §§ 765 I, 488 I 2 BGB oder § 765 I BGB als Anspruchsgrundlage zitieren.

I. Anspruch entstanden

Ein Anspruch aus der Bürgschaftsverpflichtung erfordert das Vorliegen einer Hauptverbindlichkeit, deren Fälligkeit und den Abschluss eines wirksamen Bürgschaftsvertrages. Die Hauptverbindlichkeit aus dem Darlehensvertrag besteht zwischen K und S gem. § 488 I 2 BGB in Höhe von 295.779,65 €. Sie ist fällig. Der Bürgschaftsvertrag ist wirksam zustande gekommen. Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit gem. § 138 I BGB ergeben sich nicht. Die Höhe der Bürgenverpflichtung richtet sich gem. § 767 I 1 BGB grundsätzlich nach der Hauptverbindlichkeit, jedoch haben K und B die Haftung des B zulässigerweise auf einen Höchstbetrag in Höhe von 170.000 € beschränkt.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

II. Anspruch wegen Widerrufs erloschen

Der Anspruch könnte aber wegen des gem. § 355 BGB seitens B erklärten Widerrufs der Bürgschaftserklärung erloschen sein. Der Widerruf gem. § 355 BGB erfordert ein gesetzlich eingeräumtes Widerrufsrecht sowie die fristgemäße Widerrufserklärung.

Die Widerrufserklärung bedarf gem. § 355 I BGB keiner Form. Sie muss nur „eindeutig" sein. Hierzu ist nicht erforderlich, dass das Wort „Widerruf" ausgesprochen wird, BGH, Urteil vom 12.01.2017, I ZR 198/15, RA Telegramm 2017, 44 (Juli).

1. Widerrufserklärung gem. § 355 BGB

Die Widerrufserklärung ist gem. § 355 I BGB eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. B hat am 21.09.2016 schriftlich den Widerruf der Bürgschaftserklärung erklärt. Diese Erklärung ist K auch im Sinne des § 130 I BGB zugegangen.

Hier liegt ein kleines Problem des Falles. Es stellt sich die Frage, ob B als Alleingesellschafter und Geschäftsführer der S-GmbH überhaupt Verbraucher ist, wenn er für einen Kredit zugunsten seiner Gesellschaft bürgt. Auf die überholte Frage, ob auch der Kredit ein Verbrauchergeschäft sein muss, gehen wir nicht ein. (Siehe zu diesem Problem: BGH, Urteil vom 05.06.1996, VIII ZR 151/95.)

2. Widerrufsrecht gem. §§ 312, 312b, 312g BGB

Fraglich ist, ob B ein Widerrufsrecht gem. §§ 312, 312b, 312g BGB zusteht.

a) Persönlicher Anwendungsbereich

Ein solches Widerrufsrecht erfordert gem. §§ 312, 310 III BGB einen Verbrauchervertrag zwischen K und B. Dies setzt gem. § 310 III BGB erstens voraus, dass K Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Dies ist bei einer Bank unproblematisch zu bejahen. Zweitens muss B Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sein. Dies ist der Fall, sofern das Rechtsgeschäft nicht einem Zweck dient, der überwiegend der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Hieran kann ein Zweifel bestehen, weil B Alleingesellschafter der Schuldnerin, einer GmbH, ist.

Vom Wortlaut der §§ 13, 14 BGB ausgehend ist der Geschäftsführer einer GmbH aber weder selbst Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB noch Unternehmer gemäß § 14 BGB, denn gewerblich tätig ist ja die Kapitalgesellschaft und nicht ihr Geschäftsführer. Die Übernahme einer Bürgschaft durch den Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH für deren Verbindlichkeiten stellt bei wörtlicher Auslegung kein Handelsgeschäft im Sinne des § 350 HGB dar und dieser ist wie ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB zu behandeln. Fraglich ist allein, ob das Motiv, dass die Bürgschaft der Kreditgewährung zugunsten der eigenen GmbH dienen soll, entgegensteht. Indem der geschäftsführende Gesellschafter auch dann, wenn mit der Übernahme der persönlichen Haftung für die Rückzahlung des Darlehens der Fortbestand des Unternehmens und die eigene wirtschaftliche Existenzgrundlage gesichert werden soll, nicht als Geschäftsführungsorgan der GmbH, sondern als Privatmann handelt – er bindet sich ja selbst – muss dieses Motiv der Bürgschaftsübernahme für unerheblich gehalten werden.

Somit steht fest, dass ein Verbrauchervertrag gem. § 310 III BGB vorliegt.

BGH, Urteil vom 08.11.2005, XI ZR 34/05

Wirtschaftliches Motiv des B

Grundlegend hierzu: BGH, Urteil vom 08.11.2005, XI ZR 34/05

b) Sachlicher Anwendungsbereich

Das Widerrufsrecht fordert gem. §§ 312, 312b BGB einen entgeltlichen Vertrag, der zwischen K und B außerhalb eines Geschäftsraums des K geschlossen wurde.

Der Vertragsschluss fand in den Geschäftsräumen der S-GmbH und damit nicht in den Geschäftsräumen des B statt. Damit ist die Voraussetzung des § 312b I Nr. 2 BGB erfüllt.

Fraglich ist aber, ob die Bürgschaft unter den von § 312 BGB vorausgesetzten Begriff der entgeltlichen **Leistung des Unternehmers** fällt.

Das Problem besteht darin, dass die Bürgschaft ein den Bürgen einseitig verpflichtender Vertrag ist, sodass der Leistung des Bürgen, der für eine fremde Schuld einsteht, auf den ersten Blick keine Gegenleistung des Unternehmers

Das OLG Hamburg hatte in der Vorinstanz in seinem Urteil vom 26.04.2019, 13 U 51/18, den Begriff „entgeltliche Leistung" weit ausgelegt und infolgedessen dem Bürgen ein Widerrufsrecht zugestanden. Dies entsprach der bisherigen Rechtsprechung des BGH.

Auf diese weite Auslegung, die der bisher h.L. entsprach, stützte das OLG Hamburg sein Urteil vom 26.04.2019, 13 U 51/18.
Zur bisher h.L.: Erman/Koch, BGB, § 312, Rn 15; Münch./Komm./Wendehorst, BGB, § 312 BGB Rn 34, 35; Palandt/Grüneberg, BGB, § 312 Rn 5

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

gegenübersteht. Dem Bürgen selbst fließt **keine Leistung des Unternehmers** zu, vielmehr erhält **der Hauptschuldner eine Leistung aus dem Kreditvertrag**, zu dessen Sicherung die Bürgschaft bestellt wird.

Wörtliche Auslegung der §§ 312 ff. BGB nach bisheriger Rechtsprechung

Legt man § 312 BGB weit aus, wäre eine **Gegenleistung des Unternehmers** darin zu sehen, dass er den durch die Bürgschaft gesicherten Kredit dem Hauptschuldner gewährt.

Teleologische Auslegung der §§ 312 ff. BGB: Bürgen sind besonders schutzwürdig.

Im Wege der teleologischen Auslegung lässt sich anführen, dass gerade der Bürge, welcher bei voller persönlicher Verpflichtung entgegen dem Hauptschuldner keinen Gegenanspruch erwirbt, besonders schutzwürdig ist.

„Dietzinger-Entscheidung", EuGH, Urteil vom 17.03.1998, C-45/96; BGH, Urteil vom 09.03.1993, XI ZR 179/92 und vom 26.11.1995, XI ZR 199/94

Diese für den Bürgen günstige Auslegung verstieß nicht gegen die Vorgängervorschriften **§ 1 Haustürwiderrufsgesetz** und **§ 312 I 1 Nr. 1 BGB in der Fassung bis zum 12.06.2014**, welche Umsetzungen der Richtlinie 85/577/EWG waren.

Die Anwendbarkeit regelt Art. 229, § 32 EGBGB.

Fraglich ist aber, ob diese Auslegung in Bezug auf die Neufassung des § 312 I BGB in der seit dem 13.06.2014 gültigen Fassung unionsrechtlich zulässig ist. Die Neufassungen der §§ 312 ff. BGB dienten mit ihrem Inkrafttreten am 14.06.2014 der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU, welche eine Vollharmonisierungsrichtlinie darstellt.

[15] Das Widerrufsrecht nach § 355 BGB i.V.m. § 312b Abs. 1, § 312g Abs. 1 BGB setzt gemäß § 312 Abs. 1 BGB einen Verbrauchervertrag (§ 310 Abs. 3 BGB) voraus, **der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat.** Erforderlich ist, dass der Unternehmer aufgrund eines Verbrauchervertrages die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen hat. Diese Voraussetzungen eines Widerrufsrechts erfüllen Bürgschaften nicht.

Die aktuelle wörtliche Auslegung des XI. Zivilsenates wird nur verständlich, wenn man die jeweiligen Wortlaute der Gesetze in ihren jeweiligen Fassungen vergleicht. § 312 I BGB in der Fassung vom 13.06.2014 verlangt eine „entgeltliche Leistung des Unternehmers".

[16] Entgegen der früheren Rechtsprechung zu § 1 HWiG bzw. § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB in der bis zum 12. Juni 2014 geltenden Fassung (im Folgenden: aF) genügt für die Anwendbarkeit der §§ 312b, 312g BGB nicht, dass der Bürge sein Leistungsversprechen in der dem Gegner erkennbaren Erwartung abgibt, ihm selbst oder einem bestimmten Dritten werde daraus irgendein Vorteil erwachsen**. Diese Betrachtungsweise vermochte zwar das nach § 1 HWiG bzw. nach § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB aF erforderliche Tatbestandsmerkmal eines Vertrages über eine entgeltliche Leistung zu begründen.** Dieser Begriff wurde in dem weiten Sinne ausgelegt, dass er auch eine Bürgschaft erfasst, die vom Verbraucher übernommen wird, damit der Gläubiger dem Hauptschuldner ein Darlehen gewährt oder belässt (…). Hiervon abweichend setzt § 312 Abs. 1 BGB in seiner ab dem 13. Juni 2014 geltenden Fassung voraus, **dass der Unternehmer gegen ein vereinbartes Entgelt des Verbrauchers die vertragscharakteristische Leistung erbringt.** Eine entgeltliche Leistung des Verbrauchers unterfällt der Vorschrift nach ihrem eindeutigen Wortlaut nicht (…).

Sowohl § 1 Haustürwiderrufsgesetz (HWiG) als auch § 312 I 1 Nr. 1 BGB a. F. lauteten: „Einem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach § 361a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Verträgen mit einem Unternehmer zu, die eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand haben (…)."

Der XI. Zivilsenat des BGH stellt in der vorliegenden Entscheidung auf die Formulierung „entgeltliche Leistung des Unternehmers" in der aktuellen Fassung des § 312 I BGB ab. Der BGH folgert aus dieser Änderung, der Unternehmer müsse die Leistung direkt an den Verbraucher und nicht an einen Dritten erbringen. In der alten Fassung forderte die Vorläufernorm nur eine „entgeltliche Leistung".

[17] Soweit anknüpfend an die frühere Rechtsprechung zu § 1 HWiG und § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB aF teilweise vertreten wird, die Bürgschaft könne als gegenseitiger Vertrag in dem Sinne ausgestaltet werden, dass die Übernahme der Bürgschaft die Gegenleistung für eine vom Gläubiger zu erbringende Leistung bildet (…), **muss die entgeltliche Leistung des Unternehmers aus dem Verbrauchervertrag, für welchen das Widerrufsrecht nach § 355 BGB i.V.m. § 312g Abs. 1 BGB in Anspruch genommen wird, geschuldet werden. Dies ergibt sich aus § 312 Abs. 1 BGB, der einen Verbrauchervertrag nach § 310 Abs. 3 BGB als Rechtsgrund für die Leistung voraussetzt.** Dass die

Systematische Auslegung: § 312 BGB muss nach Ansicht des BGH immer in Zusammenhang mit § 310 III BGB ausgelegt werden. Deshalb darf die Leistung nicht einem außerhalb des Verbrauchervertrages stehenden Dritten zufließen. Auch dies ist eine Konsequenz aus der Formulierung „Leistung des Unternehmers".

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Leistung des Unternehmers aufgrund **eines separaten, nicht dem § 310 Abs. 3 BGB unterfallenden Vertrags an einen Dritten erbracht wird, reicht danach nicht** (…).

Der XI. Zivilsenat des BGH stützt sich im Folgenden auf den Willen des Gesetzgebers, BT-Drucks. 17/13951, S. 72.

Man könnte dennoch einwenden, dass der verbraucherschützende Sinn und Zweck der §§ 312 ff. BGB mit dieser Neuregelung konterkariert werde und über eine analoge Anwendung nachdenken.

Der XI. Zivilsenat des BGH sieht keinen Raum für eine Analogiebildung.

[19] Das Widerrufsrecht nach § 355 BGB i.V.m. § 312b Abs. 1, § 312g Abs. 1 BGB kann nicht aus Schutzzweckerwägungen im Wege einer Analogie auf außerhalb von Geschäftsräumen gestellte Verbraucherbürgschaften ausgeweitet werden. **Es fehlt an einer planwidrigen Unvollständigkeit der gesetzlichen Regelung (…).**

Gesetzgeberischer Wille, BT-Drucks. 17/13951, S. 72

[20] Der Gesetzgeber wollte mit der Neuregelung der §§ 312 ff. BGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20. September 2013 (BGBl. I 2013, S. 3642) ausschließlich Verbraucherverträge erfassen, die als Austauschvertrag mit einer Gegenleistungspflicht des Verbrauchers ausgestaltet sind. **Dies folgt aus der Begründung des Gesetzentwurfs. Danach sollte ein Verbrauchervertrag nur dann § 312 Abs. 1 BGB unterfallen, wenn sich der Unternehmer (§ 14) zur Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung und der Verbraucher (§ 13) zur Erbringung eines Entgelts verpflichtet, wobei sich das Merkmal des Entgelts nicht auf die Zahlung eines Geldbetrages beschränkte, sondern auch sonstige Leistungen des Verbrauchers einbezog** (…).

Mit den „sonstigen Leistungen" ist die Überlassung von Daten gemeint.

[21] Verträge, in denen der Verbraucher die für den Vertragstypus charakteristische Leistung schuldet, sollten demgegenüber ebenso wenig erfasst werden (BT-Drucks. 17/12637, S. 45; BT-Drucks. 17/13951, S. 72; BR-Drucks. 817/12, S. 73) wie unentgeltliche Verbraucherverträge (BT-Drucks. 17/13951, S. 71 f.; vgl. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, BT-Drucks. 17/13967, S. 2; Plenarprotokoll 17/247).

Im Gesetzgebungsverfahren wurde das Problem erörtert, in der Neuregelung aber bewusst nicht berücksichtigt.

[22] Dass der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 312 Abs. 1 BGB die höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 1 HWiG bzw. § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB aF übersehen und ein „gesetzgeberischer Wille zur Tilgung dieses Rechtsstandes" (…) nicht vorgelegen hat, ist gleichfalls nicht erkennbar.

Der Gesetzgeber hat nichts übersehen. Die Problematik wurde jahrzehntelang diskutiert, die Diskussion im Bundestag fortgesetzt.

[23] Die Diskussion über die Widerruflichkeit von Bürgschaften war aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 17. März 1998 (C-45/96, „Dietzinger", Slg. 1998, I-1199), die einen jahrelangen Meinungsstreit in Rechtsprechung und Literatur nach sich zog (…), allgemein bekannt. **Zudem ist der Gesetzgeber während des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich auf die Gefahr einer Wiederholung dieser Diskussion für den Fall hingewiesen worden, dass das Gesetz eine entgeltliche Leistung des Unternehmers als Vertragsgegenstand des Verbrauchervertrages fordere** (…). Der Gesetzgeber hat dies bei der Neufassung des § 312 Abs. 1 BGB nicht zum Anlass genommen, das Widerrufsrecht auf den einseitig den Verbraucher verpflichtenden Bürgschaftsvertrag zu erstrecken (…). **Dabei war dem Gesetzgeber bewusst, dass Art. 4 der Richtlinie 2011/83/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44 des Europäischen Parlaments und des Rates

Der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen die Aufnahme der Bürgschaft in den sachlichen Anwendungsbereich der §§ 312, 312g entschieden, obwohl ihm Art. 4 der Richtlinie 2011/83/EU (VRRL) den Spielraum ließ, BT-Drucks. 17/12637, S. 48. Nach diesem Art. 4 darf der nationale Gesetzgeber den Anwendungsbereich auf Verträge erstrecken, die nicht unter die Richtlinie fallen. Von dieser Möglichkeit hat der Deutsche Bundestag aber bewusst abgesehen. Die bisher geltende weite Auslegung, die sich am Sinn und Zweck des Verbraucherschutzes orientierte, würde gegen ebendiesen klaren gesetzgeberischen Willen verstoßen, die erlaubte Möglichkeit, als nationaler Gesetzgeber die Richtlinie auf andere Verträge zu erstrecken, nicht zu nutzen.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der bis zum 6. Januar 2020 maßgeblichen Fassung (ABl. L 304 vom 22. November 2011, S. 64; im Folgenden: Richtlinie 2011/83/EU) **grundsätzlich die Möglichkeit eröffnete, die Richtlinie auch auf von ihr nicht erfasste Verträge anzuwenden (…).**

[24] Außerdem sind mit der Neufassung der §§ 312 ff. BGB ab dem 13. Juni 2014 die Vorschriften über das Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen, bei denen die Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 312 Abs. 1 BGB der damaligen höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprach, weitgehend vereinheitlicht worden (vgl. BT-Drucks. 17/12637, S. 2). Die Beschränkung des § 312 Abs. 1 BGB, wonach der Verbrauchervertrag eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben muss, betrifft damit sowohl Außergeschäftsraum- als auch Fernabsatzverträge. Dies entspricht der Systematik der Richtlinie 2011/83/EU, die den Anwendungsbereich der früheren Richtlinie 85/577/EWG (…) sowie die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (…) zusammengeführt hat (Erwägungsgründe 1 f. sowie 32 der Richtlinie 2011/83/EU; vgl. BT-Drucks. 17/12637, S. 1).

Die gesetzliche Neuregelung diente auch der Vereinheitlichung sowohl des Außergeschäftsraums- als auch des Fernabsatzvertrages und entsprach den Vorgaben der VRRL.

Folglich fehlt es an einem Widerrufsrecht des B. B hat folglich nicht wirksam widerrufen.

III. Anspruch durchsetzbar

Einreden sind nicht ersichtlich, insbesondere besteht, indem sich B selbstschuldnerisch verbürgt hat, gem. § 773 Nr. 1 BGB keine Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB.

B. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 170.000 € aus dem Bürgschaftsvertrag gem. § 765 I BGB.

FAZIT

Die Entscheidung bringt in der Praxis den Rechtssuchenden Rechtssicherheit, weil davon auszugehen ist, dass sich die Instanzgerichte an das Wort aus Karlsruhe halten werden. Sie beendet aber vermutlich nicht die jahrzehntelange Diskussion in der Literatur, weshalb ihre hohe Examensrelevanz anzunehmen ist.

Nach Ansicht des BGH lässt die seit dem 13.06.2014 gültige Formulierung „Leistung des Unternehmers“ im Wortlaut des § 312 I BGB nur die Auslegung zu, dass der Verbraucher selbst die Leistung des Unternehmers empfangen muss. Damit steht einem Bürgen kein Widerrufsrecht aus §§ 312, 312g BGB mehr zu, weil der Bürgschaftsvertrag den Bürgen einseitig verpflichtet.

Weder im Wege einer teleologischen Extension noch im Wege einer Analogiebildung darf der Wortlaut des § 312 I BGB auf die Bürgschaft ausgedehnt werden. Es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke, weil sich aus dem Gesetzgebungsverfahren klar ergibt, dass der Gesetzgeber die Bürgschaft bewusst nicht unter die §§ 312 ff. BGB gefasst hat.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG